

Tagungsbericht

22. Fachgespräch der Clearingstelle EEG – „Eigenversorgung mit Strom aus Anlagen i.S.d. EEG“

Am 23.09.2015 veranstaltete die Clearingstelle EEG im Hotel Aquino in Berlin ihr 22. Fachgespräch mit ca. 190 Teilnehmern zur Eigenversorgung mit Strom aus Anlagen i.S.d. Erneuerbare-Energien-Gesetzes (EEG).

Dr. *Guido Wustlich* (BMW) gab einen Überblick über den Rechtsrahmen für die Eigenversorgung mit Strom aus Erneuerbare-Energien-Anlagen. Er stellte zunächst klar, dass die Definition der Eigenversorgung (§ 5 Nr. 12 EEG 2014) nur für Neuanlagen gilt. Sodann beschäftigte er sich mit dem Regel-Ausnahmeverhältnis bei der Erhebung der EEG-Umlage und stellte die abschließend geregelten Ausnahmen vor, in denen eine Reduzierung oder Befreiung von der EEG-Umlage vorgesehen ist (§ 61 EEG 2014). Er unterstrich, dass Bestandsanlagen, die bisher von der Zahlung der EEG-Umlage befreit waren, auch weiterhin Bestandsschutz genießen, sofern diese die Voraussetzungen des § 61 Abs. 3 Satz 2 Nrn. 1, 2 oder 3 EEG 2014 erfüllen.

Anschließend stellten Dr. *Nicole Pippke* und Dr. *Natalie Mutlak* (Clearingstelle EEG) die Empfehlung 2014/31 der Clearingstelle EEG vor, in der zahlreiche Einzelfragen zur EEG-Umlage gemäß § 61 EEG 2014 geklärt wurden. Dr. Pippke referierte u. a. zur Befreiung von der Zahlung der EEG-Umlage bei vollständiger Selbstversorgung mit EE-Strom (§ 61 Abs. 2 Nr. 3 EEG 2014) und hob hervor, dass jeder Drittbezug von Strom die Privilegierung entfallen lasse. Dabei empfehle die Clearingstelle EEG, für die Ausnahme auf das jeweilige Kalenderjahr abzustellen. Anschließend widmete sich Dr. Mutlak den messtechnischen Anforderungen an die Erfassung des Eigenverbrauchs und setzte sich mit dem Erfordernis der Zeitgleichheit gemäß § 61 Abs. 7 EEG 2014 auseinander. Hierzu stellte sie beispielhafte Messkonstellationen anhand von Blockschaltbildern vor, die die Gleichzeitigkeit der Erzeugung und des Verbrauchs i.S.d. Norm sicherstellen.

Jan Sötebier (BNetzA) gab einen Ausblick auf den Leitfaden der Bundesnetzagentur (BNetzA) zur Konkretisierung der Auslegung von § 61 EEG 2014. Er ging dabei u. a. auf die Definition der Eigenversorgung, insbesondere das Erfordernis der strikten Personenidentität ein, welche auf Betreiber- und Letztverbraucherseite gewahrt werden müsse. Außerdem stellte er die Anwendung des § 61 EEG 2014 bei Speichern dar. Modernisierungsmaßnahmen, so *Sötebier* weiter, ließen den Bestandsschutz einer Stromerzeugungsanlage grundsätzlich nicht entfallen (§ 61 Abs. 3 Satz 2 Nr. 3 EEG 2014). Als Stromerzeugungsanlage gelte der einzelne Generator.

Patrick Goldmann (50Hertz) befasste sich mit den Zuständigkeiten der Übertragungs- und Verteilnetzbetreiber (ÜNB und VNB) bei der Erhebung der EEG-Umlage auf die Eigenversorgung nach der Ausgleichsmechanismusverordnung und gab anschließend einen Einblick in den Abwicklungsprozess zwischen ÜNB und Eigenversorger. Hierbei stellte er u. a. die unterschiedlichen Vorgehensweisen bei der unterjährigen sowie der Jahresabrechnung dar. Die Abwicklung zwischen Eigenversorger und ÜNB werde bei 50Hertz zur Monatsprognose im Januar 2016 beginnen.

Louis-F. Stahl (BHKW-Forum e. V.) referierte zu Eigenversorgungskonzepten im Kraft-Wärme-Kopplungsbereich. Er unter-

strich zu Beginn, dass die Eigenversorgung bei Kleinanlagen im Gegensatz zur Stromeinspeisung deutlich wirtschaftlicher sei. Die wirtschaftliche Bedeutung der Eigenversorgung werde künftig jedoch abnehmen, da nach dem derzeitigen Referentenentwurf zum Kraft-Wärme-Kopplungsgesetz (§ 6 Abs. 4 Nr. 1 RefE-KWK) der KWK-Zuschlag grundsätzlich nur für Anlagen mit einer elektrischen Leistung bis 50 Kilowatt gezahlt werde. Er bemängelte zudem, dass die Eigenversorgungskonzepte im EEG und KWK (§§ 5 Nr. 12 EEG 2014, 3 Abs. 10 KWK) nicht legaldefiniert seien, wodurch deren Einordnung und damit der praktische Umgang mit ihnen erschwert werde.

Constanze Hartmann (BDEW) beschäftigte sich mit der EEG-Umlagepflicht bei Eigenversorgung aus Sicht des BDEW. Sie wies darauf hin, dass Anlagenbetreiber für alle eine Reduzierung oder Befreiung von der EEG-Umlage begründenden Umstände nachweispflichtig seien und zeigte sodann einige damit zusammenhängende klärungsbedürftige Fragen auf. Sie beanstandete, dass bei bestimmten PV-Konzepten mit Speichersystemen die EEG-Umlage doppelt anfallen könne; einerseits auf die Einspeicherung und andererseits auf die Ausspeicherung und den Verbrauch in der Kundenanlage. Auf Nachfrage erklärte auch Dr. Wustlich, dass – sofern man den Wortlaut der betreffenden Norm ernst nehme – in bestimmten Konstellationen die EEG-Umlage doppelt anfallen könne, da es sich bei PV-Anlagen und Speichern formal gesehen um zwei eigenständige Anlagen und damit auch um zwei Verbrauchsvorgänge handele. Er teilte mit, dass das BMWi im Rahmen der EEG-Novelle 2016 dieses Thema gründlich diskutieren werde.

Abschließend stellte Prof. Dr. *Bernd Engel* (TU Braunschweig) die Eigenversorgung aus technischer Sicht vor. Hierbei ging er auf verschiedene Optimierungsmöglichkeiten für PV-Anlagen bei der Eigenversorgung ein und stellte fest, dass die Eigenverbrauchs- und Autarkiequote durch die Einbindung von Speichern nahezu verdoppelt werden könne. Aus seiner Sicht verlange die Erhöhung des Eigenverbrauchsanteils demnach die Installation von dezentralen Batteriespeichern.

Weitere Informationen zu diesem Fachgespräch erhalten Sie unter www.clearingstelle-ee.de/fachgespraeche/22.

Ass. iur. Isabella Baera,
Wissenschaftliche Mitarbeiterin
der Clearingstelle EEG, Berlin
und Anne Wolter, LL.M.,
Rechtswissenschaftliche Koordinatorin
der Clearingstelle EEG, Berlin